

**Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss  
in Mittelspannung  
der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses .....	3
2. Inhalt des Netzanschluss .....	3
3. Herstellung des Netzanschlusses .....	3
4. Art des Netzanschlusses .....	4
5. Betrieb des Netzanschlusses.....	4
6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.....	4
7. Transformatorenanlage .....	5
8. Baukostenzuschüsse .....	5
9. Grundstücksbenutzung .....	6
10. Elektrische Anlage.....	6
11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage.....	7
12. Überprüfung der elektrischen Anlage.....	7
13. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung.....	8
14. Technische Anschlussbedingungen .....	8
15. Zutrittsrecht.....	9
16. Mess- und Steuereinrichtungen.....	9
17. Zahlung, Verzug.....	9
18. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung.....	10
19. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses.....	11
20. Fristlose Kündigung oder Beendigung .....	11
21. Gerichtsstand.....	11

## 1. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses

- 1.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb.
- 1.2 Anschlussnehmer die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundene Verpflichtungen beizubringen.

## 2. Inhalt des Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes und endet an der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabestelle.

## 3. Herstellung des Netzanschlusses

- 3.1 Netzanschlüsse werden durch EWE NETZ hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen der EWE NETZ ist ein von dieser zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 3.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von EWE NETZ nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3.3 Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat EWE NETZ die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. EWE NETZ führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind von EWE NETZ angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der EWE NETZ durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Maßgebend ist die technische Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ der EWE NETZ in der jeweils gültigen Fassung oder eine diese ersetzende Richtlinie.

## 4. Art des Netzanschlusses

EWE NETZ stellt am Ende des Netzanschlusses die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Stromart, Spannung und Frequenz zur Verfügung.

## 5. Betrieb des Netzanschlusses

- 5.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der EWE NETZ. EWE NETZ hat sicherzustellen, dass sie in ihrem Eigentum stehen oder ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von EWE NETZ instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist EWE NETZ unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von EWE NETZ bestimmt.

## 6. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 6.1 EWE NETZ ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Herstellung des Netzanschlusses und
  2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.
- 6.2 EWE NETZ ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 6.3 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat EWE NETZ die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## 7. Transformatorenanlage

- 7.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann EWE NETZ verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. EWE NETZ darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 7.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 7.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat EWE NETZ zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

## 8. Baukostenzuschüsse

- 8.1 EWE NETZ kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen der Netz- oder Umspannebene, an die der Anschlussnehmer angeschlossen ist, und der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen verlangen.
- 8.2 Der Baukostenzuschuss kann für einzelne oder alle Netz- und Umspannebenen pauschaliert berechnet werden.
- 8.3 EWE NETZ ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren Leistung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer seine vertraglich vereinbarte Leistung nicht unerheblich über das der ursprünglichen Vereinbarung zugrunde liegende Maß hinaus überschreitet. EWE NETZ kann für die Überschreitung vom Anschlussnehmer eine Ausgleichszahlung verlangen.
- 8.4 Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 6 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.
- 8.5 Ziffer 6.2 gilt entsprechend.

## 9. Grundstücksbenutzung

9.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und EWE NETZ zumutbar ist.

9.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

9.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat EWE NETZ zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

9.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9.5 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## 10. Elektrische Anlage

10.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter dem Ende des Netzanschlusses (elektrische Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber EWE NETZ verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die elektri

sche Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

- 10.2 Unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die elektrische Anlage nur nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entsprechend. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnehmer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. EWE NETZ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

## 11. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 11.1 EWE NETZ oder deren Beauftragter hat die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird bis zur ersten Schalteinrichtung hinter dem Ende des Netzanschlusses ausschließlich durch EWE NETZ oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die elektrische Anlage wird durch den Berechtigten gemäß Ziffer 10.2 in Betrieb gesetzt.
- 11.2 Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe der Ziffer 11.1 Satz 1 und 2 von EWE NETZ vorgenommen werden soll, ist bei EWE NETZ von dem Unternehmen, das nach Ziffer 10.2 die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen von EWE NETZ ist ein von EWE NETZ zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 11.3 EWE NETZ kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen.

## 12. Überprüfung der elektrischen Anlage

- 12.1 EWE NETZ ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWE NETZ oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. EWE NETZ hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 12.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist EWE NETZ berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die An-

schlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist EWE NETZ hierzu verpflichtet.

- 12.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt EWE NETZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn EWE NETZ bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **13. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung**

- 13.1 Elektrische Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWE NETZ oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann EWE NETZ Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs (z. B. durch Eigenanlagen, hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerung, kapazitiven- oder hohen induktiven Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais in der Anlage des Kunden Einfluss nehmen. Die elektrische Anlage ist so zu bemessen und auf Verlangen so zu ändern, dass diese den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen ist.
- 13.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind EWE NETZ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann EWE NETZ regeln.
- 13.3 Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer EWE NETZ Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit EWE NETZ abzustimmen. EWE NETZ kann den Anschluss von der Einhaltung der von EWE NETZ nach Ziffer 14 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

## **14. Technische Anschlussbedingungen**

EWE NETZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die elektrische Anlage sowie für den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der EWE NETZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Verteilernetzes gefährden würde.

## 15. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWE NETZ oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 18.1 nicht erforderlich.

## 16. Mess- und Steuereinrichtungen

- 16.1 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 14 vorzusehen.
- 16.2 EWE NETZ bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. EWE NETZ hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. EWE NETZ ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 3 zu tragen.
- 16.3 Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen EWE NETZ und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## 17. Zahlung, Verzug

- 17.1 Rechnungen werden zu dem von EWE NETZ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechnigten gegenüber EWE NETZ zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 17.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann EWE NETZ, wenn EWE NETZ erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnigten; die pauschale Berechnigung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- 17.3 Gegen Ansprüche der EWE NETZ kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 18. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 18.1 EWE NETZ ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen oder der Anschlussnutzer den Bedingungen des Anschlussnutzungsvertrages bzw. -verhältnisses zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EWE NETZ oder Dritter ausgeschlossen sind.

EWE NETZ ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE NETZ berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 18.3 EWE NETZ ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzung für die Unterbrechung gegenüber EWE NETZ glaubhaft versichert und EWE NETZ von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 18.4 In den Fällen der Ziffer 18.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 18.5 EWE NETZ hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle der Ziffer 18.3 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

## 19. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

- 19.1 Dieser Netzanschlussvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch EWE NETZ ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht oder nicht mehr besteht.
- 19.2 Tritt an Stelle der EWE NETZ ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist dem Anschlussnehmer mitzuteilen.
- 19.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

## 20. Fristlose Kündigung oder Beendigung

EWE NETZ ist in den Fällen der Ziffer 18.1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist EWE NETZ zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

## 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von EWE NETZ.